



Az. 8615-NEP Gas 2020-2030 – Szenariorahmen – Beiladung EnBW Energie Baden-Württemberg AG

## **Entscheidung**

In dem Verwaltungsverfahren

zur Bestätigung des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030

hier: Beiladungsantrag der

EnBW Energie Baden-Württemberg, vertreten durch Herrn Konrad Ebert,  
Schelmenwasestraße 15, 70567 Stuttgart

- Beiladungspetentin -

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,  
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

am 18.10.2019 entschieden:

Der Antrag auf Beiladung wird abgewiesen.

## **G r ü n d e**

### **I.**

Die Beiladungspetentin begehrt die Beiladung zum Verwaltungsverfahren wegen der Bestätigung des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 (SR NEP Gas 2020-2030).

Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsverfahrens ist der SR NEP Gas 2020-2030. Gemäß § 15a Abs. 1 S. 1 EnWG sind die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, in jedem geraden Kalenderjahr einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zu erstellen und der Regulierungsbehörde vorzulegen. Basis eines jeden Netzentwicklungsplans ist der SR NEP Gas. Gemäß § 15a Abs. 1 S. 4 EnWG muss dieser angemessene Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung, des Verbrauchs von Gas und seinen Austausch mit anderen Ländern enthalten. Auch haben die Fernleitungsnetzbetreiber geplante Investitionsvorhaben in die regionale und gemeinschaftsweite Netzinfrastruktur sowie in Bezug auf Speichereinrichtungen und LNG-Wiederverdampfungsanlagen zu berücksichtigen. Weiterhin sind die Auswirkungen denkbarer Störungen der Versorgung in die Inhalte des SR NEP Gas miteinzubeziehen.

Basierend auf dem SR NEP Gas muss der Netzentwicklungsplan gemäß § 15a Abs. 1 S. 2 EnWG alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Bei der Erarbeitung des Plans haben die Fernleitungsnetzbetreiber eine geeignete und allgemein nachvollziehbare Modellierung der deutschen Fernleitungsnetze zu nutzen, vgl. § 15a Abs. 2 S. 3 EnWG.

Die Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen den SR NEP Gas und stellen ihn der Öffentlichkeit und nachgelagerten Netzbetreibern zur Konsultation. Anschließend legen sie den Entwurf des SR NEP Gas der Regulierungsbehörde vor. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung bestätigt diese gemäß § 15a Abs. 1 S. 7 EnWG den SR NEP Gas.

Am 17. Juni 2019 veröffentlichten die Fernleitungsnetzbetreiber das Konsultationsdokument „Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030“ auf der Internetseite [www.fnb-gas.de](http://www.fnb-gas.de).

Ab diesem Zeitpunkt hatten die Öffentlichkeit und nachgelagerte Netzbetreiber bis zum 12.07.2019 die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den im SR NEP Gas 2020-2030 enthaltenen Inhalten und getroffenen Annahmen an die Fernleitungsnetzbetreiber zu adressieren.

Am 01. Juli 2019 fand im Rahmen der Konsultation ein Workshop in Berlin statt. Auf dieser Veranstaltung haben die Fernleitungsnetzbetreiber den Marktteilnehmern, Verbands- und Behördenvertretern sowie weiteren Interessierten den SR NEP Gas 2020-2030 vorgestellt.

Bei der Beiladungspetentin handelt es sich um die EnBW Energie Baden-Württemberg AG, die ein börsennotiertes Energieversorgungsunternehmen ist, das unter anderem mehrere Gaskraftwerke betreibt.

Die Beiladungspetentin hat in dem dargestellten Konsultationsverfahren der Fernleitungsnetzbetreiber ausführlich Stellung genommen (Stellungnahme zum SR NEP Gas 2020-2030 vom 12.07.2019). Die Bundesnetzagentur hat diese Stellungnahme, ebenso wie die übrigen eingegangenen Stellungnahmen, ausgewertet und berücksichtigt sie bei ihrer Bestätigungsentscheidung.

Die Beiladungspetentin beantragt auf der Grundlage von § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG unbeschadet und ergänzend zu der Anhörung nach § 15a Abs. 3 EnWG die förmliche Beiladung zum Verwaltungsverfahren.

Die Beiladungspetentin ist der Ansicht, dass die ausschließliche Zuweisung von „dynamisch zuordenbaren Kapazitäten“ (DZK) mit dem Zuordnungspunkt Wallbach für Kraftwerksprojekte in Baden-Württemberg vor dem Hintergrund des Kohleausstiegs als äußerst problematisch anzusehen sei. Aufgrund des fehlenden festen Zugangs zum Virtuellen Handlungspunkt (VHP) müsse sich die Beiladungspetentin für diese Projekte andere Beschaffungswege und Handlungspunkte suchen. Die dadurch entstehenden Kosten für zusätzliche Kapazitäten und höhere Gaspreise fielen nicht bei den Netzbetreibern im Rahmen ihres Engpassmanagements an, sondern beim Kraftwerksbetreiber. So habe z. B. die Absicherung der DZK für das Reservekraftwerk RDK4S von Italien über die Schweiz bis zum Kraftwerk alleine im Winter 2018/19 rund 6 Mio. € gekostet. Ein im Strommarkt betriebenes Kraftwerk erhalte als Erlös für den erzeugten Strom nur den bundesweit einheitlichen Marktwert vergütet. Neue Gaskraftwerke hätten in Baden-Württemberg mit den DZK und dem Zuordnungspunkt Wallbach einen deutlichen Wettbewerbsnachteil im Strommarkt. Einen Fuel-Switch von Kohle bzw. Öl auf konventionelle oder grüne Gase zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen werde mit dieser zusätzlichen Kostenbelastung durch die zugewiesene DZK in Baden-Württemberg wirtschaftlich deutlich behindert oder unmöglich gemacht. Im Übrigen verweist die Beiladungspetentin auf ihre Stellungnahme zum SR NEP Gas 2020-2030 vom 12.07.2019.

Die Beiladungspetentin ist der Ansicht, dass durch das derzeit noch offene Ergebnis der Bestätigung zum SR NEP Gas 2020-2030 ihre wirtschaftlichen Interessen erheblich berührt seien. Die Investitionssicherheit sowohl in der Errichtungs- als auch in der vorangehenden Planungsphase von Gaskraftwerken sei durch die Bestätigung zum SR NEP Gas 2020-2030 betroffen.

## II.

Die Bundesnetzagentur hat sich nach pflichtgemäßer Ermessensausübung entschieden, den Beiladungsantrag abzulehnen.

1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Halbsatz 1 EnWG, die Zuständigkeit der Abteilung sechs aus § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 EnWG.

2. Die Beiladungspetentin war nicht notwendig beizuladen, da die engen Voraussetzungen einer notwendigen Beiladung vorliegend nicht erfüllt sind.

Im Falle der notwendigen Beiladung ist die Beiladung des Dritten auszusprechen, wenn der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für diesen hat, also durch eine möglicherweise ergehende Entscheidung Rechte des Dritten begründet, aufgehoben oder verändert werden und der Ausgang des Verfahrens den Beizuladenden deshalb unmittelbar in seinen Rechten verletzen kann (eingehend Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 13 Rn. 39 ff.; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.01.2009 – VI-3 Kart 36/08; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.11.2006 – VI-3 Kart 165/06, ZNER 2006, 349). Daran fehlt es vorliegend.

Es ist nicht ersichtlich, dass der SR NEP Gas 2020-2030 ein Rechtsverhältnis zugunsten der Beiladungspetentin gestaltet. Der SR NEP Gas 2020-2030 entfaltet nach der gesetzgeberischen Konzeption ausschließlich unmittelbare Rechtswirkungen zwischen den diesen erarbeitenden Fernleitungsnetzbetreibern sowie der diesen bestätigenden Bundesnetzagentur. Gemäß § 15a Abs. 1 S. 4 EnWG ist der SR Gas NEP nur für die Fernleitungsnetzbetreiber verbindlich und beinhaltet Rechtswirkungen dahingehend, dass die Fernleitungsnetzbetreiber angemessene Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung, des Verbrauchs von Gas und seinem Austausch mit anderen Ländern und geplante Investitionsvorhaben in die regionale und gemeinschaftsweite Netzinfrastruktur sowie in Bezug auf Speicheranlagen und LNG-Wiederverdampfungsanlagen sowie Auswirkungen denkbarer Störungen der Versorgung durchführen müssen. Weitergehende Ansprüche zugunsten einzelner Netznutzer resultieren aus dem SR Gas NEP nicht.

3. Die Bundesnetzagentur hat von einer einfachen Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG abgesehen:

Die Bundesnetzagentur unterstellt zugunsten der Beiladungspetentin, dass diese von der Entscheidung über den Szenariorahmen wirtschaftlich betroffen sei. Die Entscheidung über eine Beiladung steht dann im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesnetzagentur. Im Rahmen der Ermessenserwägungen ist von der Bundesnetzagentur zu berücksichtigen, ob die Beiladung für das Verfahren förderlich ist und / oder ob verfahrensökonomische Überlegungen, die dem öffentlichen Interesse an einer Konzentration und Beschleunigung des Verwaltungsverfahren dienen, gegen eine Beiladung sprechen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.10.2009 – VI-3 Kart 21/08, Rn. 61; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.07.2006 – VI-3 Kart 144 – 149/06, Rn. 26).

Nach Abwägung der für und gegen die Beteiligung sprechenden Gründe wird die Beiladungspetentin nicht zum Verfahren hinzugezogen. Im Rahmen der hierfür maßgeblichen Abwägung hat eine Rolle gespielt, dass die Sachverhaltsaufklärung durch ein umfassendes Konsultationsverfahren hinreichend gewahrt ist (vgl. Entscheidungen der Bundesnetzagentur, Az. 8615-NEP Gas 2013 – Änderungsverlangen – Beiladung E.ON Kraftwerke GmbH vom 24.09.2013, Az. 8615-NEP Gas 2016-2026 – Änderungsverlangen – Beiladung EnBW Energie Baden-Württemberg AG vom 29.08.2016, Az. 8615-NEP Gas 2018-2028 – Änderungsverlangen – Beiladung German LNG Terminal GmbH vom 18.01.2019).

Das Verfahren zur Bestätigung zum SR Gas NEP gibt durch ein breit angelegtes Konsultationsverfahren allen tatsächlichen und potenziellen Netznutzern auf mehreren Ebenen hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. So können die Konsultanten bei den Fernleitungsnetzbetreibern bei der Erstellung des SR Gas NEP Stellung beziehen.

Die Konsultation ist also ein geeignetes Forum für die Netznutzer, insofern „kritische“ Aspekte der Netzentwicklungsplanung zu adressieren. Sie zeigt auch rechtliche Folgen. Denn im Ergebnis basiert die Bestätigung der Bundesnetzagentur gem. § 15a Abs. 1 S. 7 EnWG unter anderem auf den Stellungnahmen der Netznutzer aus der Konsultation. Aus Sicht der Bundesnetzagentur besteht mit der Möglichkeit der Teilnahme und der aktiven Beteiligung im Konsultationsverfahren eine hinreichende Gelegenheit für die Beiladungspetentin, ihre Interessen zum Ausdruck zu bringen und ihre Belange gewahrt zu wissen. Die Beiladungspetentin hat diese Gelegenheit auch genutzt und im Rahmen der Konsultation eine Stellungnahme abgegeben, die von der Bundesnetzagentur, ebenso wie die übrigen eingegangenen Stellungnahmen, intensiv ausgewertet wurde und bei der Bestätigung des Szenariorahmens mit dem ihr zukommenden Gewicht berücksichtigt werden wird.

Im Antrag vom 24.09.2019 macht die Beiladungspetentin in der Sache keine weiter gehenden Gesichtspunkte bezüglich des SR Gas NEP 2020-2030 geltend, die sie nicht schon im Rahmen der öffentlichen Konsultation durch ihre schriftliche Stellungnahme vom 12.07.2019 vorgetragen hat. Es ist also vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, welche verfahrensfördernde Wirkung

eine Beiladung noch haben könnte, wenn die Beiladungspetentin ihre Ansichten erneut darlegt. Angesichts des sich wiederholenden Vortrags, in dem de facto keine neuen Gesichtspunkte oder weitere Sachaufklärungen vorgebracht wurden, erschien die Beiladung nicht zweckmäßig.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die einfache Beiladung in erster Linie der Förderung des Verwaltungsverfahrens dient und nicht den individuellen Interessen der Beizuladenden (BGH, Urteil v. 07.11.2006, Az. KVR 37/05, Rn. 12 – juris). Die Bundesnetzagentur kann im Rahmen der Abwägung verfahrenswirtschaftliche Erwägungen berücksichtigen, die dem Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens dienen und diesen gegenüber dem Beiladungsinteresse den Vorzug geben (BGH, Beschluss vom 05.10.2010, EnVR 52/09, Bl. 8 des amtl. Umdrucks; BGH, Beschluss vom 07.11.2006 – KVR 37/05, OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks).

Hiervon hat sie auch Gebrauch gemacht. Zu Lasten des Beiladungsinteresses war zu berücksichtigen, dass die Fortschreibung des Netzentwicklungsplans einen rollierenden und im Zwei-Jahres-Rhythmus wiederkehrenden Prozess darstellt. Insoweit sieht es die Bundesnetzagentur als angemessen an, anstatt die Beiladungspetentin beizuladen, auf die Teilnahme an der Konsultation zu verweisen. Anderenfalls erscheint es aus Sicht der Bundesnetzagentur auf Grund weiterer denkbarer Konstellationen und angesichts der Vielzahl möglicher Kraftwerksbetreiber oder anderer Netznutzergruppen auch möglich, dass eine größere Anzahl von Beiladungsgesuchen folgt.

Bereits auf Seiten der aktiv Beteiligten existiert eine große Zahl der Verfahrensbeteiligten, denn derzeit erstellen 16 Fernleitungsnetzbetreiber einen deutschlandweiten und koordinierten Netzentwicklungsplan für die Gasinfrastruktur. Im gegenwärtigen Zeitpunkt gab es zwar erst einige wenige Beiladungsanfragen. Eine weite Beiladungspraxis würde aber unter Umständen Nachahmungseffekte in der Branche erzeugen, die in den kommenden Verfahren zu einer Vielzahl von Beiladungsanträgen führen könnten. Insoweit gilt es eine Überfrachtung des Prozesses und Lähmung der Abläufe weitestgehend zu vermeiden.

Vom Gesetzgeber ist auch ein enger zeitlicher Rahmen vorgegeben. Die Fernleitungsnetzbetreiber müssen gem. § 15a EnWG in jedem geraden Jahr einen Netzentwicklungsplan erarbeiten. Bis es zur Verbindlichkeit des gegenwärtigen Netzentwicklungsplans kommt, muss zunächst ein Konsultationsverfahren mit hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme der Netznutzer durchgeführt werden. Nach Veröffentlichung der Ergebnisse der Konsultation kann die Bundesnetzagentur Änderungen verlangen oder der Netzentwicklungsplan gelangt in Folge der Genehmigungsfiktion in § 15a Abs. 3 S. 7 EnWG zur Verbindlichkeit. Im Ausgangspunkt ist es ein Ziel der Bundesnetzagentur, dass das Verfahren des jeweils aktuell vorgelegten Netzentwicklungsplans im jeweiligen Jahr abgeschlossen sein

wird, damit der Netzentwicklungsplan zeitnah Verbindlichkeit erlangt. Eine größere Anzahl Beteiligter könnte dieses Ziel potentiell konterkarieren. Durch die mit der Beiladung geschaffenen Möglichkeiten, wie z.B. weitere Anhörungen oder Recht auf Akteneinsicht kann es zu verfahrensmäßigen Verzögerungen kommen. Insoweit erscheint aus Sicht der Bundesnetzagentur auch aus verfahrensökonomischer Sicht eine Beiladung nicht zweckmäßig.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Im Auftrag

Achim Zerres  
(*Abteilungsleiter Energieregulierung*)